4. Corona-Steuerhilfegesetz

Inhalte im Überblick

Stand: 20. Mai 2022

Der Bundestag hat am 19. Mai 2022 mit den Stimmen der Regierungskoalition und der Unionsfraktion das 4. Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise auf Basis der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses verabschiedet. Die Maßnahmen gehen in einigen Punkten spürbar weiter als von der Bundesregierung vorgeschlagen. Im Wesentlichen geht es um Folgendes:

Degressive Abschreibung

Die mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz befristet ermöglichte degressive Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

Verlustverrechnung

Die befristet zugestandene erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert. Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf zehn (bei Zusammenveranlagung: 20) Mio. Euro angehoben. Der Verlustrücktrag wird ab 2022 dauerhaft auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Jahre ausgeweitet.

Steuerliche Investitionsfristen

Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG sowie die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.

Steuerfreie Sonderzahlungen in bestimmten Einrichtungen

Vom Arbeitgeber an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmer*innen gewährte Sonderzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden in deutlich weiterem Umfang steuerfrei gestellt als im Regierungsentwurf des 4. Corona-Steuerhilfegesetzes vorgesehen.

Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale wird bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten

Auf Initiative des Bundesrates wird die Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG abgeschafft. Das

ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2021 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. Auf formlosen Antrag und nur einheitlich für alle vor dem 01. Januar 2023 endende Wirtschaftsjahre kann die Abzinsungspflicht bereits in vor dem 01. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahren vorzeitig entfallen, soweit betroffene Veranlagungen nicht bestandskräftig sind. In diesem Fall können beispielsweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 gewährte zinslose Anleihen und unverzinsliche Überbrückungshilfen ohne Abzinsung angesetzt werden. Das Wahlrecht gilt durch die entsprechenden Ansätze in den steuerlichen Gewinnermittlungen als ausgeübt.

Betroffene Verpflichtungen sind nach Wegfall der Abzinsungspflicht grundsätzlich mit dem Nennwert – unter Beachtung der Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG – anzusetzen. Soweit eine Verbindlichkeit bereits in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr passiviert wurde, ergibt sich eine Gewinnminderung in Höhe des bisherigen Abzinsungsvolumens.

Abgabefristen für Steuererklärungen

Die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und weitere damit zusammenhängende Fristen und Termine (insb. die zinsfreie Karenzzeit) für 2020 und Folgejahre werden wie folgt verlängert:

	Besteuerungszeitraum				
	2020	2021	2022	2023	2024
Beratene Steuerpflichtige	31.08.2022	31.08.2023	31.07.2024	31.05.2025	30.04.2026
Nicht beratene Steuerpflichtige	31.10.2021	31.10.2022	30.09.2023	31.08.2024	31.07.2025

Geplanter Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens

Die abschließende Beratung des Gesetzes im Bundesrat ist für den 10. Juni 2022 vorgesehen. In Kraft tritt das Gesetz dann mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Ansprechpartner

Dr. Benedikt Rüchardt
Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252
benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de